

SATZUNG
des
meg culture club e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „meg culture club“ (museum-eventlocation-gallery). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Kultur, insbesondere die Unterhaltung eines Hauses zum Zwecke musealer, kultureller und künstlerischer Veranstaltungen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Nutzung und Betrieb des Gebäudes Heidenreichstraße 7 in 85049 Ingolstadt. Dort sollen Ausstellungen, Dichterlesungen, Vorträge zu gesellschaftlich und künstlerisch relevanten Themen sowie Musikdarbietungen erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Anteile am Überschuss. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins ausdrücklich bekennt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (2) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern
 - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines

Kalenderjahres möglich.

(3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluß beendet werden.

(2) Der Ausschluß aus dem Verein ist bei Vorlage eines wichtigen Grundes zulässig.

Wichtige Gründe sind:

- a) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
- b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
- c) Trotz zweifacher Mahnung Rückständigkeit in den Zahlungen der Beiträge über mehr als sechs Monate seit erster Fälligkeit.

(3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

(5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.

(6) Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

(7) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gegeben werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Organ des Vereins.

(2) Jedes Mitglied des Vereins hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung genehmigt den jährlichen Haushaltsplan.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres
- c) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds binnen vier Wochen
- d) wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies mit schriftlichem Antrag und einer Tagesordnung verlangen.

§ 12 Form der Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen

einberufen. Die Einladung muss schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen.

(2) Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag des Versands an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 13 Beschlussfähigkeit

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz (2) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzu-berufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, spätestens jedoch vier Monate nach diesem Zeitpunkt.

(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit nach Absatz (5) zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 14 Beschlussfassung

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Für den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(7) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen als NEIN-Stimmen.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

(2) Eine Person kann immer nur ein Vorstandsamt bekleiden.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(7) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands geschäftsführend im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von vier

Wochen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die Restamtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

(9) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 16 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über

- a) die Aufstellung des Haushaltsplans sowie die Jahres- und Vermögensrechnung,
- b) den Einsatz des Vereinsvermögens gemäß dieser Satzung

(2) Dem Vorstand obliegt es, die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen.

(3) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (siehe § 4 und § 7).

§ 17 Sitzung des Vorstandes

(1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind schriftlich abzufassen, vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und in einem separaten Beschlussordner abzulegen.

§ 18 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin berufen.

(2) Dessen/Deren Aufgaben sind im Wesentlichen: Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der vom Vorstand generell und im Einzelfall erteilten Anweisungen.

§ 19 Vereinsmittel

(1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben nötige Mittel erhält der Verein aus

- a) den Erträgen des Vereinsvermögens,
- b) Beiträgen und
- c) sonstigen Zuwendungen und Zuflüssen, Spenden, etc.

(2) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(3) Der Beitrag ist auch zu zahlen, wenn ein Mitglied in dem betroffenen Kalenderjahr aus dem Verein ausscheidet.

(4) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 1. Juni des Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 20 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Ver-

mietung, Beiträgen und Spenden aufgebracht.

(2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das jeweilige Geschäftsjahr zu veranschlagen.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21 Jahresrechnung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen.

(2) Die Rechnung hat nachzuweisen:

a) die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben

b) die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge und

c) den Stand des Vereinsvermögens zu Beginn sowie am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen.

Die Rechnungslegung hat der Schatzmeister zu erstellen und dem Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen und zur Kenntnis zu bringen.

§ 22 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind der zu ändernde Paragraph, die Änderung sowie eine Begründung bekannt zu geben.

(2) Sie sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen.

Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung des Vereins auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen und gelten erst nach Kenntnisnahme der Stellungnahme durch den Vorstand.

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein für Internationalität der TH Ingolstadt“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung ist erstellt und beschlossen worden am 07.07.2025 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.